



Jägervereinigung Dorneck-Thierstein

STATUTEN

DER

JÄGERVEREINIGUNG

DORNECK-

THIERSTEIN

Ausgabe 2022



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung	3
II. Mitglieder und Mitgliederbeiträge	4
III. Organe der Vereinigung	6
Die Generalversammlung	7
Der Vorstand	9
Das Präsidium	11
Sekretariat / Untergruppen	11
Die Rechnungsrevisoren	12
IV. Geschäftsjahr	13*
V. Liquidation	13*
VI. Genehmigung der Statuten	13

* recte 12



I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1 Unter dem Namen Jägervereinigung Dorneck-Thierstein (JVDT) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB.

Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Obmanns.

Die Vereinigung ist eine Sektion der kantonalen Dachorganisation RevierJagd-Solothurn und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Der Zweck der Vereinigung besteht in der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Rechte der Jagdvereine in den Revieren der Bezirke Dorneck und Thierstein (Reviere 53 - 68) des Kantons Solothurn.

§ 3 Die Vereinigung sucht ihren Zweck namentlich zu erreichen:

- a) durch Förderung der weidgerechten Revierjagd,
- b) durch Pflege guter Kameradschaft,
- c) durch Aufklärung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Belange der Jagd,
- d) durch Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.



II. Mitglieder und Mitgliederbeiträge

§ 4 Die Mitgliedschaft der Vereinigung wird nach Anmeldung beim Obmann durch Beschluss des Vorstandes erworben.

¹Aktivmitglieder

a) Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden, die in den Bezirken Dorneck und Thierstein eingetragenen Jagdvereine mit ihren Pächtern, Jagdaufsehern und Dauergästen als deren Vertreter.

b) Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden, Jägerinnen und Jäger, welche die Voraussetzung für die Jagdberechtigung im Kanton Solothurn erfüllen.

²Passivmitglieder

Personen und Institutionen, welche die Interessen und Ziele der Jagd im Allgemeinen und der Vereinigung im Speziellen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

³Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung Personen erklärt werden, welche sich um die Förderung der Vereinigung oder der von ihr befolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben.

⁴Freimitglieder

Der Vorstand kann auf Anfrage eines Jagdvereines ehemalige Mitglieder der Jägervereinigung, die weder Ehrenmitglied noch Passivmitglied sind und keinen gültigen Jagdpass besitzen, zu Freimitgliedern ernennen.

§ 5 Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen:

- a) für Kollektivmitglieder:
 - Grundbetrag CHF 100.— p.a.
 - zusätzlich pro Jäger/Mitglied des Kollektivmitgliedes Grundbetrag CHF 10.— p.a.
 - zusätzlich Beitrag „Anteil Schiesswesen“ pro Jäger/Mitglied des Kollektivmitgliedes CHF 60.— p.a
- b) für Einzelmitglieder als Jäger:
 - Grundbetrag CHF 25.— p.a.
- c) für Passivmitglieder nicht Jäger:
 - Grundbetrag CHF 50.— p.a.

Die Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. (Fr. 10.—).

§ 6 Die Mitgliedschaft der Vereinigung geht verloren:

- a) durch Tod
- b) Durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres nach vorangegangener schriftlicher Mitteilung an den Obmann
- c) Bei Einzelmitgliedern, falls die Voraussetzung gemäss § 4 der Statuten (Jagdberechtigung) nicht mehr gegeben ist.
- c)*Durch Ausschluss

* recte d)

§ 7 ¹Die Aufnahme und Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern erfolgen durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Dem abgewiesenen Bewerber oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

²Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Die Mittel, derer die Vereinigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Unkostenbeiträge für besondere Dienstleistungen,
- d) Erträge aus Tätigkeiten der Untergruppen, wobei diese grundsätzlich wieder zur Erfüllung der spez. Aufgaben der Untergruppen einzusetzen sind,
- e) Erträge aus Vereinsvermögen.

III. Organe der Vereinigung

§ 9 Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) das Sekretariat
- e) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

- § 10** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr statt; ausserordentliche auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- § 11** Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Angabe der Traktanden in direkten Briefen an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt.
- § 12** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Vertretung der Vizeobmann.
- § 13** Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:
- a) die Wahl des Obmann,
 - b) die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsrevisoren, die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Untergruppen, der Jahresrechnung, des Budgets und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden,
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, über die Auflösung der Vereinigung und in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.



- § 14** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr.
- § 15** Jedem Aktivmitglied, d.h. als Vertreter der Jagdvereine jedem Pächter, Jagdaufseher und Dauergast, steht in der Generalversammlung eine Stimme zu. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- § 16** Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Statuten und zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die ihrerseits mindestens zwei Drittel der Jagdvereine vertreten, erforderlich.
- § 17** Den Stichentscheid hat der Obmann.

Der Vorstand

§ 18¹Der Vorstand besteht aus höchstens 15 von der Generalversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern.

- Obmann
- Vizeobmann
- Sekretär
- Aktuar
- Kassier
- Obmänner der Untergruppen
- Beisitzer

²Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

³Mit Ausnahme des von der Generalversammlung direkt gewählten Obmann konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Jagdvereine und der beiden Bezirke Rücksicht zu nehmen.

⁵Obmann und Vizeobmann sollen nicht demselben Jagdverein angehören.

Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

§ 19¹Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Er ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung notwendig oder wünschenswert sind. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest.

²Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 7).

³Er bewilligt und bezeichnet die Untergruppen.



- ⁴Er beruft die Jagdvereinspräsidenten zur Beratung wichtiger Vereinsgeschäfte.
- ⁵Er ist berechtigt, nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben lediglich beratende Stimme.
- ⁶Er setzt die Entschädigungen an Mitglieder und Funktionäre fest.
- ⁷Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann oder Vizeobmann kollektiv zu Zweien mit dem Sekretär, Aktuar oder dem Kassier.

Das Präsidium

§ 20¹Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Vizeobmann, dem Sekretär gegebenenfalls dem Aktuar sowie, nach Bedarf, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

²Es bereitet die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

³Der Obmann leitet die Vereinigung. Er führt die Geschäfte. Er beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizeobmann vertreten.

Sekretariat / Untergruppen

§ 21 Über die Pflichten des Sekretärs, Aktuars und Kassier sowie der Untergruppen kann der Vorstand Reglemente erlassen.

§ 22¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Untergruppen gebildet werden. Namentlich bestehen folgende Gruppen:

- a) Hundegruppe,
- b) Jagdhornbläser,
- c) Jagdschützen.

²Die Untergruppen konstituieren sich selbst.

³Ein Mitglied des Untergruppenvorstandes, in der Regel der Obmann, vertritt die Interessen gegenüber dem Vorstand der Vereinigung.

⁴Über die Tätigkeiten in den Untergruppen erstatten die Obmänner der Generalversammlung Bericht.



⁵Der Vorstand der Vereinigung entscheidet über Neugründung und Bezeichnung der Untergruppe.

Die Rechnungsrevisoren

§ 23¹Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

²Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht der Generalversammlung zu übermitteln.

⁴Die Rechnungsrevisoren bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

IV. Geschäftsjahr

§ 24 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Liquidation

§ 25 Im Falle der Liquidation des Vereins soll das Vermögen dem kantonalen Jagdschutzverein: Revierjagd Solothurn, dessen Rechtsnachfolger, oder einer dem Ziel und Zweck dieser Vereinigung nahe stehenden Institution übergeben werden, mit der Auflage, dieses im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden.



VI. Genehmigung der Statuten

Diese Statuten treten am 28. März 2011 nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft und werden durch Beschluss der schriftlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2022 in den Paragraphen 2, 4, 16, 18 und 19 (§2, §4, §16, §18, §19) geändert.

Kleinlützel, im Juli 2011
JÄGERVEREINIGUNG DORNECK-THIERSTEIN

sig. Marcel Wyser, Obmann
Ausgabe 2011

sig. Hanspeter Plozza, Aktuar

Die männliche Schreibform gilt für Damen und Herren

Rodersdorf, im Juni 2022
JÄGERVEREINIGUNG DORNECK-THIERSTEIN

sig. Andreas Doppler, Obmann
Ausgabe 2022

sig. Stephan Henzi, Aktuar